



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach §12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	Z/X/2022/0311	06.05.2022	10

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	08.06.2022	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	10.06.2022	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	13.06.2022	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach §12 ÖPNVG gemäß Drucksache Nr. Z/X/2022/0311 mit Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Um weiterhin eine nachfragegerechte Förderung von Infrastrukturprojekten gewährleisten zu können, wurde die Weiterleitungsrichtlinie VRR in der Vergangenheit kontinuierlich fortgeschrieben.

Diese Verbesserungen der Förderungen soll im Bereich der Förderung von Planungskosten fortgesetzt werden. Die bisherige Förderung von Planungskosten erfolgt mittels einer Planungskostenpauschale, die die zuwendungsfähigen Ausgaben um 3 % der zuwendungsfähigen Baukosten erhöht. Die Höhe der Planungskostenpauschale orientiert sich hierbei an den Planungshonoraren der HOAI (Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen) für die Planungsleistungsphasen, die gefördert werden können.

Die HOAI sieht für kleinere und mittlere Maßnahmen anteilmäßig höhere Planungskostenhonorare vor. In Beibehaltung der bisherigen Fördersystematik soll nun die Höhe der Planungskostenpauschale in Anlehnung an die Staffelung der HOAI für Maßnahmen bis 100.000 € auf 5 % und für die Maßnahmen bis 500.000 € auf 4 % erhöht werden. Oberhalb von 500.000 € soll es bei 3 % bleiben.

Über die pauschalierte Investitionsförderung des Landes über § 12 ÖPNVG NRW stehen ausreichend Mittel zur Finanzierung der erhöhten Planungskostenpauschale zur Verfügung.

Eine weitere Verbesserung der Förderung betrifft die Verweildauer von eingeplanten Maßnahmen im Förderkatalog. Wenn innerhalb von drei Jahren nach der Einplanung kein bewilligungsreifer Förderantrag eingereicht wird, werden die Maßnahmen bislang aus dem Förderkatalog gelöscht. Insbesondere bei größeren Maßnahmen haben in der Vergangenheit langwierige Verfahren zur Erlangung des Baurechts eine fristgerechte Antragsstellung häufig verhindert.

Aus diesem Grund soll die Verweildauer im Förderkatalog bei Maßnahmen, für die ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, zukünftig auf vier Jahre verlängert werden.

Die konkreten Änderungen der Ziffer 6 und 9.2 der Weiterleitungsrichtlinie (**Anlage 1**) sowie der Ziffer 1.2 der Abgrenzungsrichtlinie (**Anlage 2**) sind den Anlagen zu entnehmen. Die Änderungen werden zur besseren Erkennbarkeit unterstrichen dargestellt.

Er ist vorgesehen, dass die geänderte Weiterleitungsrichtlinie mit Beschluss des Verwaltungsrates unverzüglich in Kraft tritt.